



STATISTISCHER BERICHT

> D III 1 - m 7 / 15 <



Insolvenzverfahren im Land Bremen

Juli 2015

Zeichenerklärung

p	vorläufiger Zahlenwert
r	berichtigter Zahlenwert
s	geschätzter Zahlenwert
.	Zahlenwert ist unbekannt oder geheim zu halten
...	Zahlenangaben fallen später an
–	Zahlenwert ist genau null (nichts)
x	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll oder Fragestellung nicht zutreffend
()	Wert mit beschränkter Aussagekraft
/	Kein Nachweis, weil Ergebnis nicht ausreichend genau

ISSN 1610 - 5222

Herausgeber Statistisches Landesamt Bremen

Redaktion Referat 20 Insolvenzen

Gestaltung Trageser GmbH, Bremen
Statistisches Landesamt Bremen

Satz und Druck Statistisches Landesamt Bremen

Bezug Download der pdf-Datei unter:
www.statistik.bremen.de / Publikationen

Erschienen im Oktober 2015

© Statistisches Landesamt Bremen, Bremen, 2015
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

**Statistischer Bericht
D III 1 - m 7/15**

**Insolvenzverfahren
im Land Bremen**

Juli 2015

Inhalt

Allgemeine und methodische Erläuterungen < < < < < < < < < < < < < < 4

Grafik: Insolvenzverfahren nach Art des Schuldners seit 2003 < < < < < < 5

Tabelle 1

Insolvenzen nach Wirtschaftsbereichen und Rechtsformen < < < < < < 6

Allgemeine und methodische Erläuterungen

Gegenstand der Statistik

Grundgesamtheit der Statistik sind alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Dazu gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren. Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

Rechtsgrundlagen

Aktuelle Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 5289), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhebungsmethode

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen.

Definitionen

Abweisung mangels Masse: Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird.

Gesamtgutinsolvenzverfahren: Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet dann nur das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Darunter wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Sie zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Insolvenzverfahren: Zu unterscheiden sind mehrere Typen von Verfahren, im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.

Nachlassinsolvenzverfahren: In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem ererbten Vermögen. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Regelinsolvenzverfahren: Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, 20 und mehr Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das vereinfachte Insolvenzverfahren in Betracht.

Schuldenbereinigungsplan: Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren: Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt des Insolvenzantrags, weniger als 20 Gläubiger hat.

Voraussichtliche Forderungen: Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Hinweis: Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht (Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist erstmals im Jahr 2014 geplant.).

Qualitätsbericht

Detaillierte und umfassende Informationen zur Insolvenzstatistik finden Sie bei dem Statistischen Bundesamt unter der Rubrik „Unternehmen und Arbeitsstätten“ in der Fachserien 2 Reihe 4.1 sowie im so genannten Qualitätsbericht (www.destatis.de).

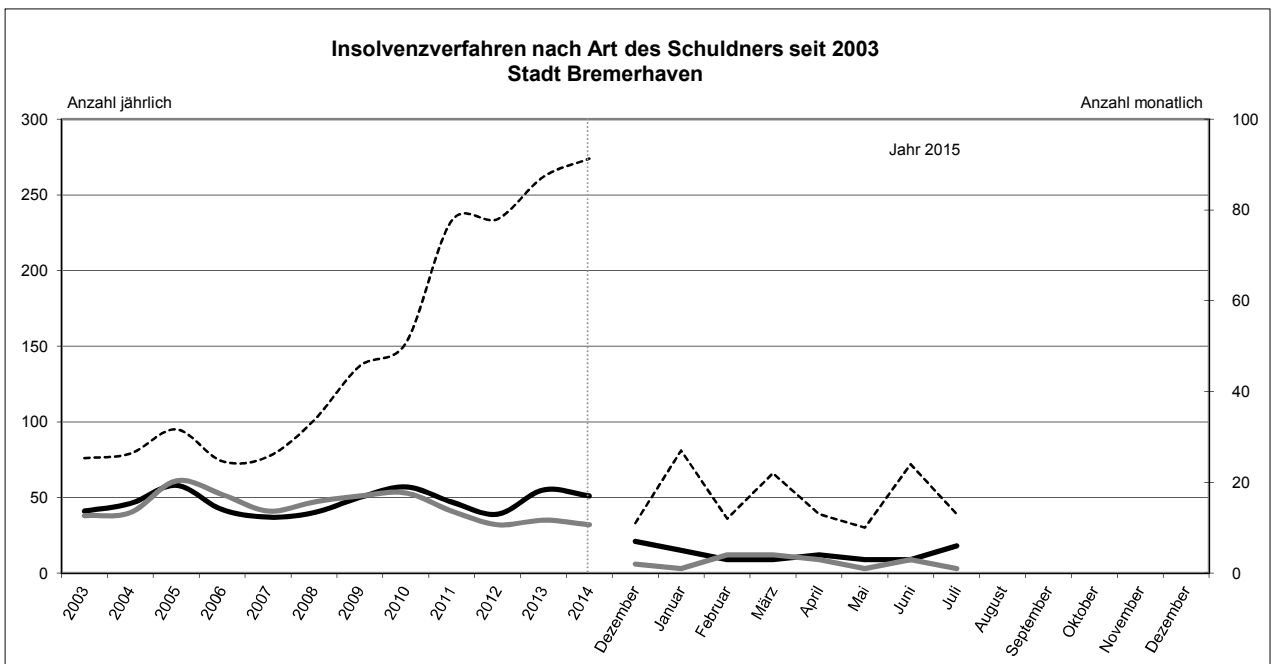
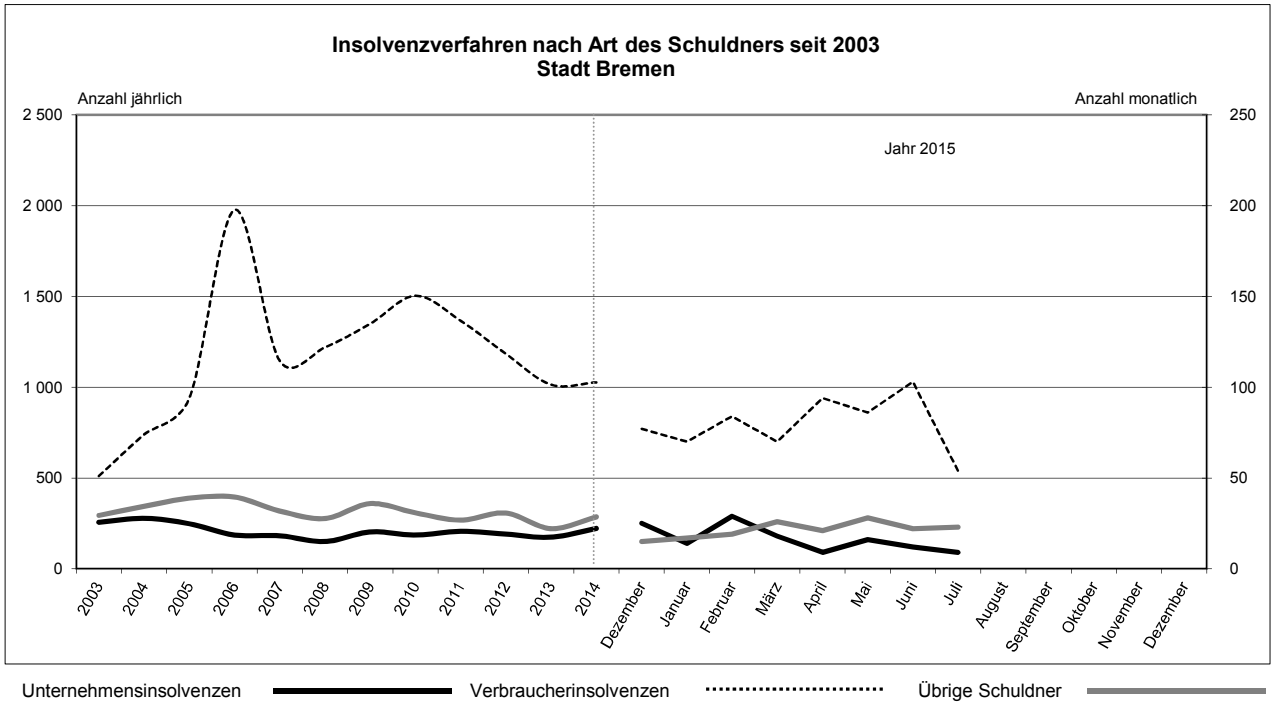


Tabelle 1

**Insolvenzen nach Wirtschaftsbereichen und Rechtsformen
Januar bis Juli 2015 im Land Bremen**

Nr. der Klassifikation 1)	Wirtschaftsbereich Rechtsform Alter des Unternehmens	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Zunahme bzw. Abnahme gegenüber Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer	Voraussichtliche Forderungen				
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	Verfahren insgesamt					Anzahl	%	Anzahl	1 000 EUR
	Insgesamt	928	60	5	993	1 096	- 9,4	2 908	876 063				
	Insgesamt	nach Art der Verfahren											
	Eröffnetes Verfahren	928	X	X	928	1 014	- 8,5	2 904	796 642				
	Mangels Masse abgewiesene Anträge	X	60	X	60	71	- 15,5	4	79 253				
	Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	X	X	5	5	11	- 54,5	X	168				
		nach Höhe der voraussichtlichen Forderungen											
	Forderungen von ... bis unter ... Euro												
	Unter 5 000	42	8	-	50	75	- 33,3	2	178				
	5 000 - 50 000	622	31	4	657	678	- 3,1	-	13 516				
	50 000 - 250 000	181	12	1	194	232	- 16,4	16	19 989				
	250 000 - 500 000	22	3	-	25	41	- 39,0	30	8 376				
	500 000 - 1 Mill.	25	1	-	26	13	100,0	387	18 216				
	1 Mill. - 5 Mill.	20	1	-	21	25	- 16,0	2 107	35 824				
	5 Mill. - 25 Mill.	12	3	-	15	27	- 44,4	-	143 872				
	25 Mill. und mehr	4	1	-	5	5	0,0	366	636 092				
	Unternehmen	98	36	X	134	153	- 12,4	2 908	835 464				
		nach Wirtschaftsbereichen											
A-S	Zusammen	98	36	X	134	153	- 12,4	2 908	835 464				
		nach dem Alter der Unternehmen											
	Unter 8 Jahre alt	34	11	X	45	70	- 35,7	797	530 047				
	dar. bis 3 Jahre alt	12	6	X	18	33	- 45,5	31	6 206				
	8 Jahre und älter	45	7	X	52	73	- 28,8	2 111	220 343				
	Unbekannt	19	18	X	37	10	270,0	-	85 074				
		nach der Zahl der Arbeitnehmer											
	Kein Arbeitnehmer	85	34	X	119	33	260,6	-	391406				
	1 Arbeitnehmer	-	-	X	-	73	X	-	-				
	2 bis 5 Arbeitnehmer	4	2	X	6	38	- 84,2	20	806				
	6 bis 10 Arbeitnehmer	-	-	X	-	1	X	-	-				
	11 bis 100 Arbeitnehmer	4	-	X	4	8	- 50,0	115	2 989				
	Mehr als 100 Arbeitnehmer	-	-	X	-	-	X	-	-				
	Unbekannt	-	-	X	-	-	-	X	-				
		nach Rechtsformen											
	Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	5	5	X	10	17	- 41,2	-	5 710				
	Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	25	4	X	29	36	- 19,4	2 066	90 060				
	dar. GmbH & Co. KG	23	3	X	26	32	- 18,8	2 066	89 345				
	GbR	-	-	X	-	1	X	-	-				
	Gesellschaften m.b.H.	67	26	X	93	89	4,5	842	739 286				
	dav. GmbH ohne Unternehmerges.haftungsbeschränkt	64	21	X	85	72	18,1	838	738 744				
	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	3	5	X	8	17	- 52,9	4	541				
	Aktiengesellschaft, KGaA	-	-	X	-	2	X	-	-				
	Private Company Limited by Shares (Ltd)	-	-	X	-	-	X	-	-				
	Sonstige Rechtsformen	-	-	X	-	9	X	-	-				
	Übrige Schuldner	830	24	5	859	943	- 8,9	X	40 599				
	Zusammen	830	24	5	859	943	- 8,9	X	40 599				
	Natürliche Personen als Gesellschafter und Ähnliche	-	-	X	-	3	X	-	-				
	Ehemals selbständig Tätige	151	20	-	171	184	- 7,1	X	17 911				
	davon: mit Regelinsolvenzverfahren	96	20	X	116	136	- 14,7	X	14 175				
	mit vereinfachtem Verfahren	55	-	-	55	48	14,6	X	3 736				
	Verbraucher	678	-	5	683	742	- 8,0	X	22 607				
	Nachlässe und Gesamtgut	-	-	X	-	14	X	X	-				

1) Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.

Statistisches Landesamt Bremen

An der Weide 14 - 16
28195 Bremen
Telefon: +49 421 361-25 01
E-Mail: office@statistik.bremen.de

www.statistik.bremen.de

Straßenbahn/Bus:
Haltestelle Hauptbahnhof

Auskunftsdienst:
Telefon: +49 421 361-6070
E-Mail: info@statistik.bremen.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
9.00 bis 15.00 Uhr
Freitag
9.00 bis 13.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

